

Verordnung
Über die Bildung
und Verwendung des Prämienfonds
in den volkseigenen und
ihnen gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale)
und Einrichtungen
für die Jahre 1969 und 1970

vom 26. Juni 1968

Zur Durchführung der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung der Jahre 1969 und 1970 wird in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds folgendes verordnet:

A b s c h n i t t I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für zentralgeleitete volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion in Verbindung mit Zweijahresnormativen anwenden.

(2) Für volkseigene Betriebe der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, jedoch nicht nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion oder die nicht nach Zwei jahresnormativen arbeiten, ist diese Verordnung entsprechend anzuwenden. Die Minister treffen hierzu in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft die erforderlichen Regelungen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe der im Abs. 1 nicht erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft haben für ihren Bereich entsprechend den spezifischen Besonderheiten Regelungen über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds auf der Grundlage dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft zu erlassen.

(4) Für Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend vertraglicher Beziehungen erbringen, wird die Planung und Verwendung des Prämienfonds gesondert geregelt.

A b s c h n i t t II

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Die Planung und Bildung des Prämienfonds der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB (Zentrale) erfolgt aus eigenwirtschafteten Mittel auf der Grundlage von Zweijahresnormativen, die an einer ständig steigenden Effektivität bei Einhaltung der festgelegten Struktur- und proportionsbestimmenden Aufgaben materiell interessieren. Die Effektivitätsentwicklung ist an der Entwicklung des Nettogewinns zu messen.

In den Exportbetrieben, bei denen ab 1969 die Exportergebnisse im Betriebsergebnis voll wirksam werden, ist der Nettogewinn auf der Grundlage des einheitlichen Betriebsergebnisses zu berechnen.

(2) Die Zweijahresnormative werden auf der Grundlage der im Perspektivplan vorgesehenen Entwicklung des Nettogewinns und des vorgesehenen Volumens der Entwicklung des Prämienfonds gebildet.

(3) Für die Stimulierung des Nettogewinnzuwachses gegenüber dem Vorjahr wird ein Zuwachsnormativ und für die Berücksichtigung des erreichten Rentabilitätsniveaus ein Grundnormativ festgelegt.

(4) Die Zweijahresnormative für die Jahre 1969 und 1970 sind als prozentuale Anteile festzulegen, und zwar

— das Grundnormativ vom geplanten Nettogewinn des Jahres 1968

— das Zuwachsnormativ vom erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr.

(5) Der Prämienfonds wird gebildet

— aus der Grundzuführung, die sich aus der Anwendung des Grundnormativs auf den geplanten Nettogewinn des Jahres 1968 ergibt. Für das Jahr 1970 erhöht sich die Grundzuführung um 15 % des im Vorjahr erreichten Prämienfondszuwachses aus der Anwendung des Zuwachsnormativs;

— aus dem Prämienfondszuwachs, dessen Volumen sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs auf den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr ergibt.

(6) Der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1969 ist gegenüber dem geplanten Nettogewinn 1968 gemäß Staatlicher Auflage, der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1970 ist gegenüber dem erreichten Nettogewinn 1969 zu berechnen. Für Betriebe, die ab 1969 das einheitliche Betriebsergebnis bilden, ist durch das übergeordnete Organ die Vergleichbarkeit des Nettogewinns für die Jahre 1968 und 1969 zu regeln.

(7) Die Normative gelten für die Planaufstellung und Plandurchführung.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und dem Ministerium der Finanzen und in Übereinstimmung mit derft Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen ein Grundnormativ und ein Zuwachsnormativ.

(2) Die Ministerien legen für die WB und die ihnen direkt unterstellten Betriebe, volkseigenen Kombinate und die WB sowie die übrigen wirtschaftsleitenden Organe für die ihnen unterstellten Betriebe und volkseigenen Kombinate die Grund- und Zuwachsnormative fest. Sie haben das Recht, die Normative zu differenzieren. Das sich aus der Anwendung der Normative ergebende planmäßige Prämienfondsvolumen des Ministeriums bzw. der WB ist insgesamt einzuhalten.

(3) Bei der differenzierten Festlegung der Grund- und Zuwachsnormative ist davon auszugehen, daß insbesondere solche Betriebe und Kombinate einen hohen Anreiz zur Leistungssteigerung erhalten,

— die die Exportstruktur bestimmen, wenn der Export in Valuta-Mark gegenüber dem Vorjahr gesteigert wird